Sehr geehrte Damen und Herren,

ab 1. März 2020 gilt das Masernschutzgesetz. Das Gesetz betrifft u. a. alle Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren und derzeit bereits in einer rheinland-pfälzischen Schule tätig oder beschäftigt sind oder dort tätig oder beschäftigt werden sollen. Es sieht u. a. vor, dass die Betroffenen ihre Immunität gegen Masern nachweisen müssen.

Der vorgeschriebene Nachweis kann mit folgenden Unterlagen erbracht werden:

1. Impfpass, aus dem sich 2 Masernimpfungen ergeben, oder
2. ärztliche Bescheinigung über 2 dokumentierte Masernimpfungen oder über eine nachgewiesene Immunität gegen Masern (v. a. Labornachweis) oder
3. ärztliche Bescheinigung, dass aus medizinischen Gründen eine Impfung gegen Masern dauerhaft nicht möglich ist (dauerhafte medizinische Kontraindikation)
4. Bescheinigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung (z. B. Gesundheitsamt, Schule) darüber, dass dort bereits ein entsprechender Nachweis vorgelegt wurde.

Für eine ärztliche Bescheinigung (siehe 2. und 3.) können Sie den beigefügten Vordruck nutzen.

Wenn Sie schon vor dem 1. März 2020 in einer rheinland-pfälzischen Schule tätig waren (Bestandspersonen), haben Sie den Nachweis bis spätestens zum 31. Dezember 2021bei ihrer Schul- bzw. Seminarleitung vorzulegen. Diese Übergangsregelung gilt auch im Falle einer Versetzung.

Wenn Sie erstmals in einer rheinland-pfälzischen Schule tätig werden wollen, müssen Sie zuvor den erforderlichen Nachweis vorlegen. Deshalb sind Einstellungen in den rheinland-pfälzischen Schuldienst sowie in den Vorbereitungsdienst nur noch möglich, wenn zuvor der durch das Masernschutzgesetz gebotene Nachweis erbracht wird (Einstellungsvoraussetzung). Insoweit gilt:

1. Sofern die Einstellung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) erfolgt, überprüft diese den Nachweis und bestätigt ihn gegenüber der Stammschule.
2. In allen übrigen Fällen muss der Nachweis gem. Masernschutzgesetz unmittelbar gegenüber der Schulleitung erbracht werden.

Sind Sie an mehreren Schulen tätig, ist der Nachweis der Leitung der Stammdienststelle vorzulegen.

Was folgt, wenn Bestandspersonen den Nachweis nicht erbringen?

Wenn Sie den Nachweis nicht vorlegen, muss die Einrichtungsleitung das zuständige Gesundheitsamt nach Ablauf der für Sie geltenden Frist informieren. Das Gesundheitsamt fordert Sie dann auf, den Nachweis über den Masernschutz oder die ärztliche Bescheinigung einer dauerhaften Kontraindikation gegenüber dem Gesundheitsamt zu erbringen. Wird der Nachweis erneut nicht vorgelegt, kann das Gesundheitsamt jeweils im Einzelfall entscheiden, ob nach Ablauf einer angemessenen Frist ein Tätigkeitsverbot und/oder eine Geldbuße ausgesprochen wird.

Bitte legen Sie den Nachweis innerhalb der vorgesehenen Frist vor.

Soweit Sie grundsätzlich Fragen zum Masernschutzgesetz haben, finden Sie weitergehende Informationen auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (www.masernschutz.de).

Mit freundlichen Grüßen